

Der Schäflibach

Autor(en): **Kränzle, Andreas**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire**

Band (Jahr): **14 (2007)**

Heft 1: **Histoire des partis politiques en Suisse = Geschichte der politischen Parteien der Schweiz**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-31842>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Schäflibach¹

Andreas Kränzle

Transkription²

Ich, Ruodolf Honnegger, weibel zuo Bremgarten, bekenn mich offenlich mit disem brieff, dz ich offenlich ze gericht bin gesessen uff mentag nach Johannis ante portam latinam, in namen und an statt des frommen, wisen Hansen Mutschlis, ietz schultheß zuo Bremgarten, mins gnädigen, lieben herren, do für mich koment die frommen, wisen Marquart Tutwil und Hans Keser, bed des rautz zuo Baden, in namen und an statt eins schulthessen und rautz zuo Baden und begertint da kuntschafft der warheit von Ruodolf Honnegger und Heini Widerker, bed des rautz zuo Bremgarten und von Hansen Widerker, Etschiwiser, Cuoni Keller und Buoler, wie inen wol ze wüssen sye, ob der Schefflibach lige zwüschent Diettikon und Spreitenbach, oder zwüschent Diettikon und Schönenwerd, und begertint die obgenanten von Baden, dz sy inen darumb seitint, als vil inen darumb ze wüssen sy. Wan nun kuntschafft der warheit umb furdrung des rechten nit ze verhaben ist, do fragt ich obgenanter richter, was nun recht wer, do gab urteil, das sy darumb seitint, wz inen darumb ze wüssen were. Do seit Heini Widerker, das im wol ze wüssen sy, das der obgenant Schefflibach lige zwüschent Diettikon und Schönenwerd. Do seit Cuoni Keller, dz im wol ze wüssen sye, dz der obgenant bach fliese, wie Widerker geseit haut. Do seit Etschiwiser, wie die zwen geseit hattent, dz im dz wol ze wüssen sy, dz der obgenant bach daher flüse. Do seit Honnegger, das er ie und ie gehört habe, dz der bach zwüschent Diettikon und Schönenwerd gangen sy. Do seit Hans Widerker, dz er von sim vatter und muoter gehört hab, dz der bach daher fliese, wie die geseit habent. Do seit Hans Büler von Zuffikon, das er all sin tag gehört hab, dz der bach, der do rinnet zwüschent Diettikon und Schönenwerd, heise der Schefflibach. Demnach fragt ich obgenanter richter, was nun recht were. Do gab urteil, dz man sy fragti, ob sy begertint der sag sterckung. Des begerten

Ich zu delf homegg weibel zu Bremgarten bekenn mich offentlich mit
 dem brieff dz ich offentlich gegereicht bin yessen uff montag nach
 Johanne und portid triar in rama von anstatt des fromen wiffr
 Hans mutschlin ietz schultheß zu Bremgarten minn gnädigen lieben
 herren do flux mich komet die fromen wiffr Marquart tutvil
 im hant Kaser bed des zantz zu bad in rama von anstatt ein
 schultheß und zantz zu bad und begert da Eunterschaft der
 zantz zu Bremgarten in rama Hans viderker eschriber cum
 Keller und büler wie man wol zewußt sie ob der schiffbarth lige
 zewußt diestil von spreitbarth ob zewußt diestil von
 schonenweid von begert die obgenen vo bad dz sy inen dazum
 vertut als vil inen dazum gewußt sy von inen Eunterschaft der
 warheit von furdrung des zantz mit zewußt do fragt ich
 obgenen richter er ab inen recht mer do gab urteil das sy dazum
 vertut was me dazum gewußt were do seit hern viderker
 das in wol zewußt sy das der obgenen schiffbarth lige zewußt
 diestil von schonenweid do seit cum Keller dazum wol zewußt
 sie dz der obgenen bartz fluse wie viderker gesit hat do seit
 eschriber wie die zwen gesit hattint dz in dz wol zewußt
 sy dz der obgenen bartz da der fluse do seit homegg das er inen
 gehört habe dz der bartz zewußt diestil von schonenweid geign
 sy do seit Hans viderker dz er wo sin vatter von miter gehört
 hab dz der bartz daz fluse wie die gesit hattint do seit Hans
 büler vo zuffen das er all sin tag gehört hab dz der bartz der do
 zinnit zewußt diestil von schonenweid wie der schiffbarth
 dem nantz fragt ich obgenen richter er ab inen recht were do gab ur
 teil dz ma sy fracht ob sy begert der sag stertung des begert
 sy durch des rechten erthen do gab aber urteil dz sy nun darstündint
 von da schwürint ein eid zu den heiligen was sy da geseit hettint
 das dz ein warheit sye do schwören sy mit uffgehepten henden was
 sy da geseit hettint das das ein warheit sy Des begert die
 von bad brieff von urkund dz inen erkent wart zuo geben also
 han ich obgenen richter erbetten den fromen wysen Hans
 mutschlin ietz schultheß zu Bremgarten minn gnädigen lieben
 herren das er sin eigen insigel haut lausen trucken an disen
 brieff doch imm und sinen erben an schaden Der geben ist uff
 mentag wie obstautt im LX[XXXII] jahr

Abb. 1: Stadtarchiv Baden, A.01.943.

sy durch des rechten willen. Do gab aber urteil, dz sy nun darstündint
 und da schwürint ein eid zu den heiligen, was sy da geseit hettint,
 das dz ein warheit sye. Do schwuorent sy mit uffgehepten henden, wz
 sy da geseit hettint, das das ein warheit sy. Des begertint die
 von Baden brieff und urkunt, dz inen erkent wart zuo geben. Also
 han ich obgenanter richter erbetten den fromen, wysen Hans
 Mutschlin ietz schultheß zu Bremgarten, minen gnädigen, lieben
 herren, das er sin eigen insigel haut lausen trucken an disen
 brieff, doch imm und sinen erben an schaden. Der geben ist uff
 mentag wie obstautt im LX[XXXII] jahr

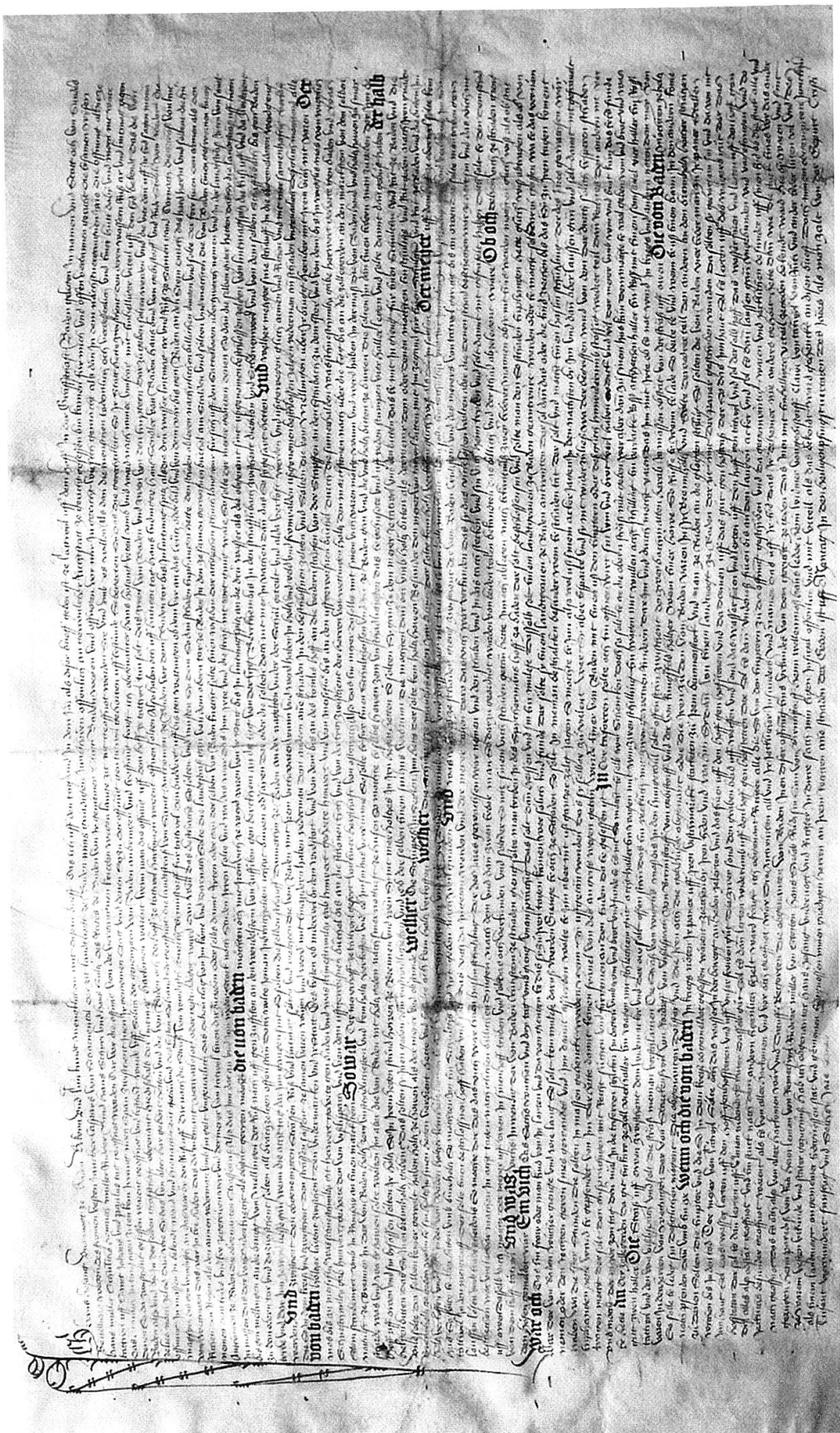


Abb. 2: Die Öffnung von Dätwil. Stadtarchiv Baden, A.O1.700a.

«Wo fliesst der Schäflibach?»³ Dieser Frage musste sich am 7. Mai 1492 der Weibel von Bremgarten widmen. An diesem Tag nämlich verhörte er einige Bürger aus seiner Stadt und aus dem benachbarten Zufikon darüber, ob der Schäflibach zwischen den Dörfern Dietikon und Spreitenbach oder zwischen Dietikon und Schönenwerd fliesse. Die einhellige Auskunft der Zeugen war, dass der Schäflibach zwischen Dietikon und Schönenwerd fliesse beziehungsweise dass sie nichts anderes darüber gehört hätten.

Versucht man diese Kundschaft, das heisst dieses Protokoll von Zeugenaussagen, ohne weitere Informationen zum Kontext zu deuten, liesse sich mit etwas Fantasie vermuten, dass der Schäflibach eine umstrittene Grenze darstellt. Ausserdem liesse sich annehmen, dass den Streitparteien nicht klar war, wo der besagte Bach fliesst, beziehungsweise dass jemand bestritt, dass der Schäflibach zwischen Dietikon und Schönenwerd liege. Andererseits müsste jemand, dessen Interessen an die Ufer des Schäflibachs reichen, eigentlich wissen, wo dieser plätschert. Und warum befragt man darüber Leute aus Bremgarten und Zufikon, anstatt sich einfach selbst und vor Ort zu überzeugen? Schriftstücke wie diese werden zumeist für sehr spezifische Kommunikationssituationen angefertigt. Die Rezipienten sind auf eine textimmanente Kontextualisierung nicht angewiesen, da sie, anders als wir, schon wissen, worum es geht. Die eigentliche Funktion dieser schriftlich festgehaltenen Befragung festzustellen, gelingt also nur, wenn die Kommunikationssituation ihrer Verwendung so genau wie möglich rekonstruiert werden kann. Glücklicherweise gibt es einige Dokumente, die darüber weitere Auskunft geben.

Hintergrund der eigentümlichen Zeugenbefragung ist ein Streit zwischen der Stadt Baden und einigen Gemeinden der Grafschaft Baden – vornehmlich Rohrdorf und Stetten – über Rechte der gemeinsamen Nutzung von Weiden, also den gemeinsamen Weidegang, zwischen den Flüssen Reuss und Limmat. Das Ganze spielt im Aargau, der 1415 von den Eidgenossen erobert⁴ und seitdem teilweise gemeinsam verwaltet wurde. In den gemeinen Herrschaften⁵ war die oberste Instanz die Tagsatzung,⁶ das heisst das mehr oder weniger regelmässige Treffen von Boten der einzelnen eidgenössischen Orte. Nachdem die beiden streitenden Parteien bereits mehrfach wegen ihres Konfliktes bei eben dieser Tagsatzung vorstellig geworden waren und die Behandlung des Falls immer wieder verschoben wurde,⁷ kam es am 20. Juni 1491, also circa ein Jahr vor der hier vorgestellten Kundschaft, erstmals zu ernstlichen Verhandlungen und einer Entscheidung der Tagsatzungsboten: Die Badener sollten mit den Rohrdorfern und Stettenern *nicht* weidegenössig sein, das heisst sie sollten ihr Vieh nicht auf offenstehende Weiden treiben dürfen, und das, obwohl die Badener der Tagsatzung ein Weistum vorlegten, in dem ihr Anspruch auf Weidegenossenschaft mit den Dörfern zwischen Reuss und Limmat ausdrücklich und präzise festgehalten war.⁸

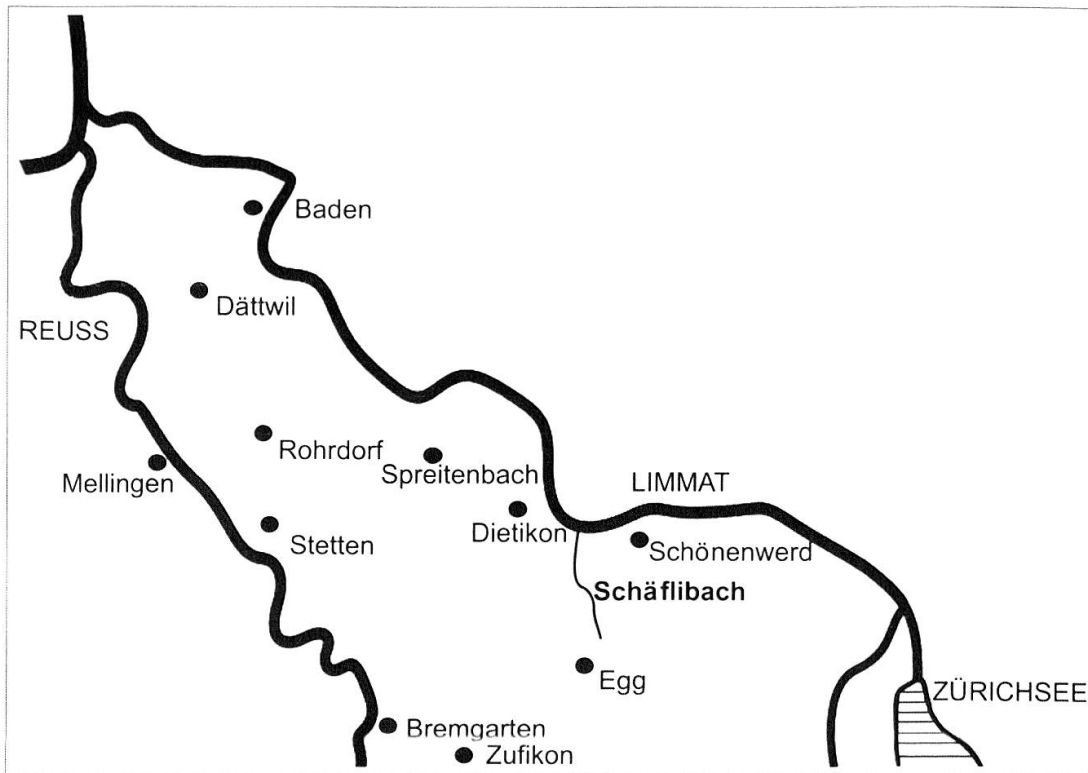


Abb. 3: Skizze zur Lage des Schäflibachs. (Karte Katja Hürlimann)

Unter «Weistum» versteht man die Aufzeichnung von Rechtsgewohnheiten, die durch Befragung festgestellt werden. Im schweizerischen Raum ist der Quellen- und Forschungsbegriff hierfür «Offnung», der im Folgenden ebenfalls verwendet wird. Es trafen sich 1456 vor dem eidgenössischen Untervogt von Baden eine Anzahl von Leuten aus der Stadt Baden sowie aus den Dörfern des in der Offnung umschriebenen Gebietes. Es wurden jeweils zwei Schöffen beider Parteien nach den Rechten befragt, für eine grosse Zahl von Zeugen gab es daraufhin die Möglichkeit, Einspruch zu erheben, was jedoch niemand tat. Die Aussagen der Schöffen wurden protokolliert und auf Wunsch der Stadt Baden vom Untervogt beurkundet und besiegelt. In dieser Offnung heisst es über den Grenzverlauf der Weidegenossenschaft: «Die von Baden möchten ovch mit irem vich ze weyd varen von ir statt bis in Lintmagspitz an die dry wasser als die obgenant sin, (vssgenomen beschlossen zelgen,) von Lintmagspitz die Rüß vff vund dazwischent bis gen Mellingen an die brugg, von Mellingen der Rüß nach vff gen Zuffikon an den wendelstein; von Zuffikon gen Berckheim an die Egg; von der Egg Berkheim bis in den Schäflibach zwischent Dietikon und Schönenwerd, vnd von demselben Schäflibach bis gen Baden zu dem oberen tor; vnd dazwischent sölten all brachzelgen offen stan.»⁹

Obwohl ein eidgenössischer «Beamter» das Schriftstück ausgestellt hatte, war es den Richtern 30 Jahre später suspekt. Sie begründeten ihre Zweifel an der Öffnung damit, dass in der zitierten Grenzbeschreibung eine Ortsbezeichnung, nämlich «Spreitenbach», ausradiert, dafür «Schönenwerd» darüber geschrieben worden war.

Angesichts dieser «Verunreinigung» des Textes liessen die Richter die von den Badern vorgelegte Öffnung nicht als Beweis für ihre Ansprüche zu, obwohl der nachträgliche Eingriff offensichtlich eine Korrektur und nicht eine Fälschung darstellt. Fliesst doch der Schäfli bach tatsächlich zwischen Dietikon und Schönenwerd, wie ein Blick auf die Karte zeigt. Auch hat das, soweit uns die erhaltenen Schriftstücke darüber Auskunft geben, niemand bezweifelt. Die Annahme, die eidgenössischen Boten hätten aufgrund fehlender Ortskenntnis eine Fälschungsabsicht vermutet, erscheint mir unwahrscheinlich.

Erstens stammte einer der Richter aus Zürich und müsste also über genügend Ortskenntnis verfügt haben (auch wenn heutzutage nicht jeder Zürcher den Schäfli bach kennt, obwohl es eine nach ihm benannte Strasse und eine Bushaltestelle gibt). Zweitens wurde der Fall bereits seit einigen Jahren verhandelt; der eidgenössische Landvogt war mit Nachforschungen beauftragt worden und sollte also die Lokalitäten gekannt haben.¹⁰ Drittens hatte man sich bei der Kopie der Öffnung im Stadtbuch von Baden nicht die Mühe gemacht, die Korrektur zu retuschieren. Das Wort Spreitenbach wurde durchgestrichen, und es wurde sichtbar Schönenwerd darübergeschrieben. Die Badener zögerten nicht, auch das Stadtbuch den Richtern vorzulegen.¹¹ Auch dies ist meines Erachtens ein Indiz dafür, dass es sich tatsächlich nur um eine harmlose Korrektur handelte und die Badener nicht damit rechneten, dadurch in Schwierigkeiten zu gelangen.

Ob nun Fälschung oder Korrektur, die Rohrdorfer und Stettener nutzten den formalen Mangel der verkündeten Öffnung, um die Geltung des Textes anzuzweifeln. Dies führt zu der grundsätzlicheren, meines Erachtens noch nicht ausreichend geklärten Frage, welche Rolle das Textsortenverständnis für die Behandlung von Texten und Schriftstücken vor Gericht spielte. Warum wurde ausgerechnet hier der nachträgliche Eingriff in den Text so schwerwiegend bewertet, wo doch in anderen Fällen sogar verschmierte Schriftstücke vor Gericht ohne Zögern verwendet wurden. Ich denke hier zum Beispiel an Urbare und Jahrzeitbücher. Konnten, mit anderen Worten, die Vertreter der Dörfer aus dem Amt die Öffnung nur deshalb als Beweisstück desavouieren, weil sie verkündet war und man deshalb erwartete und forderte, dass das Schriftstück «unversehrt» blieb?¹² Diesen Überlegungen kann hier nicht weiter nachgegangen werden.

Die Entscheidung der Eidgenossen von 1491 gegen die Badener war jedoch noch nicht das letzte Wort, das in dieser Angelegenheit gesprochen wurde. Die eidgenössischen Boten gaben nämlich der Stadt Baden ein Jahr Zeit, andere

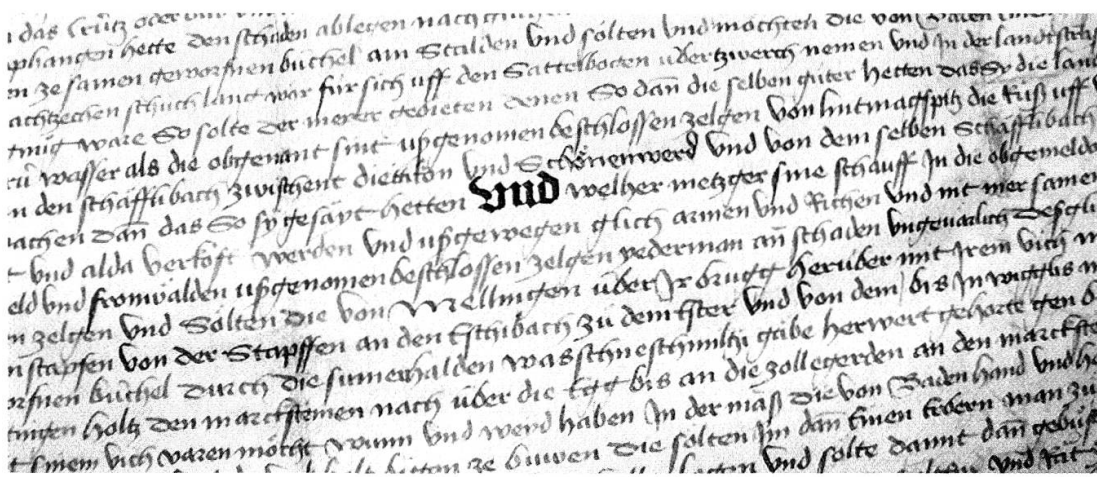


Abb. 4: Mit blossem Auge kaum zu erkennen. Die Rasur bei Schönenwerd. Stadtarchiv Baden, A.01.700a.

Argumente für ihr Anliegen zu beschaffen. Die Badener nutzten diese Zeit und liessen mehrere Kundschaften aufnehmen. Drei solche Kundschaften sind erhalten.¹³ Erstaunlicherweise befassen sich diese drei Kundschaften aber nur teilweise mit den Weiderechten der Badener. Mindestens soviel Aufmerksamkeit wurde darauf verwendet, die manipulierte Öffnung von 1456 als Beweismittel und als Rechtstext insgesamt zu rehabilitieren.

In den beiden ersten Kundschaften bestätigten die befragten Zeugen nicht nur die Badener Weiderechte, sie verwiesen auch auf die schriftliche Öffnung und ihre Gültigkeit.¹⁴ Einige der Befragten sagten aus, dass sie bei der Verschriftung der Öffnung 1456 anwesend gewesen waren. Das rechtmässige Zustandekommen der Öffnung und somit ihre gegenwärtige Gültigkeit wird durch Erinnerungen an Details bekräftigt. So erinnerten sich Clewyi Jury von Niederwil (AG) und Hensly Kunner von Gebensdorf an nicht weniger als 16 Personen (in der gleichen Reihenfolge wie in der Öffnung von 1456) und ihre Funktion beim Öffnungsakt.¹⁵ Diese Aussage wird von Hans Karle von Gebensdorf bestätigt. Und Hans Bind von Gebensdorf ergänzt noch weitere Details, die er von seinem Vater bei der Arbeit im Weinberg erfahren hat. Der alte Hans Bind war am Zustandekommen der Öffnung persönlich als Aussagender beteiligt. Möglicherweise wurden diese Zeugen mit der schriftlichen Fassung der Öffnung auf ihre Aussagen vorbereitet.

In diesem Kontext wird die eigentliche Absicht der dritten Kundschaft – der Befragung zur Lage des Schäflibachs – deutlich. In diesem Schriftstück wird der eigentliche Streit um die Weidegenossenschaft gar nicht mehr erwähnt, weshalb die eingangs vermuteten Zusammenhänge über diese Quelle ziemlich in die Irre gehen. Der Zweck dieser Kundschaft ist meines Erachtens, die umstrittene Kor-

rektur vor den Eidgenossen zu rechtfertigen und damit die Öffnung als Rechtstext zu retten. Es geht darum, den «verunreinigten» Öffnungstext zu rehabilitieren. Gerüstet mit diesen drei Kundschaften erschienen die Badener am 10. Juli 1492 erneut vor der Tagsatzung. Diese erkannte nun an, dass die Badener genügend Beweise vorgebracht hätten, dass der Schäfli bach zwischen Dietikon und Schönenwerd fließt. Es scheint, als sei die Öffnung rehabilitiert und damit gültig.¹⁶ Trotzdem verschoben die Eidgenossen eine endgültige Entscheidung des Streites um die Weiderechte um ein weiteres Jahr.¹⁷ Es sollte beiden Parteien nochmals die Chance gegeben werden, Beweise zu sammeln.

Die weiteren erhaltenen Kundschaften sollen hier nicht mehr weiterverfolgt werden.¹⁸ Sofern sie auf Initiative der Rohrdorfer und Stettener aufgenommen wurden, weicht ihr Inhalt erwartungsgemäss von den zitierten Kundschaften ab, das heisst, die befragten Zeugen bestritten die inhaltlichen Bestimmungen und die Geltung der Öffnung. 1494 wurde in diesem Streit durch den Landvogt und den Vogt von Klingnau vermittelt: Das in der Öffnung als gemeinsames Weidegebiet ausgewiesene Territorium wurde geteilt.¹⁹

*

Die zunehmende Verschriftlichung von Normen und Gewohnheiten wird gemeinhin als Verrechtlichung und als Massnahme zur Rechtssicherung beschrieben. Die Aufzeichnung von Weistümern wird dann als Konfliktvermeidungsstrategie aufgefasst. Das hier geschilderte Beispiel belegt allerdings, dass diese Strategie nicht aufgehen muss: Nur wegen der Aufzeichnung konnte es zu diesem Konflikt kommen. Das heisst, dass die Festschreibung von Normen nicht unbedingt dazu führt, dass Konflikte ausbleiben – im Gegenteil.

Dies wird besonders deutlich, wenn man sich den gleichen Konflikt ohne Schrift vorstellt.²⁰ Dann hätten sich die Parteien womöglich schon beim ersten Treffen auf einen Kompromiss geeinigt, oder doch nachdem man durch Zeugenbefragung festgestellt hätte, dass eine eindeutige Entscheidung zugunsten der einen oder anderen Partei unmöglich gewesen wäre. Man wäre von vorneherein mit der Frage konfrontiert gewesen, wie man sich das Zusammenleben in Zukunft vorstellen kann.

Die Schriftform lässt weiterhin offen, wie der Konflikt ausgeht, beschränkt und erweitert jedoch die Argumentationsmöglichkeiten innerhalb des Gerichts.²¹ Das Verfahren entwickelt eine eigene Geschichte und Struktur, eigene Regeln der Relevanz beziehungsweise der Irrelevanz. Aus systemtheoretischer Sicht fasziniert deshalb die hier gut beobachtbare Eigendynamik und die spezifische Weltkonstruktion des Verfahrens. Die Verfremdung sozialer Konflikte und damit ihre *rechtliche* Entscheidbarkeit ist der Eigensinn der Rechts. So wird zunächst unter Ausblendung der doch entscheidenden Frage, wie nämlich ein

tragfähiger Konsens aussehen könnte, über den Stellenwert und die Geltung der Öffnung verhandelt.

Der Konflikt wird durch die Schrift also infiziert und transformiert: Man streitet sich nun jahrelang – aber nicht über Interessen, sondern über die Geltung eines Rechtstextes, also über Rechtsfragen.²² Das wird durch die Korrektur der Öffnung, über die man streitet, nur deutlicher, gilt aber auch für vergleichbare Fälle, bei denen die verwendeten Schriftstücke formal in Ordnung sind. Was in der Welt sonst noch der Fall ist, spielt nicht einfach automatisch auch im Verfahren eine Rolle, es muss eingebracht werden, und es muss im Verfahren entschieden werden, wie es weiterbehandelt wird. So wird dann auch die Kundschaft über die Lage des Schäflibachs verständlich.

Es geht hier nicht um den einfachen Gegensatz von mündlichem und schriftlichem Beweis und man kann nicht einfach sagen, das eine oder andere zähle vor Gericht mehr oder weniger. Vielmehr repräsentiert die schriftliche Öffnung das mündlich, konsensuell gefundene Recht. Die Korrektur in der Öffnung kann deshalb nicht durch eine einfache Tatsachenfeststellung gerechtfertigt werden, die wohl auch gar nicht nötig gewesen wäre, da ja jeder wusste, wo der Schäflibach fließt, sondern diese Reparatur muss wiederum über das Medium der Rechtsgeltung von Öffnungen, nämlich über die Mündlichkeit, verlaufen, indem man Zeugen befragt. Letztlich beziehen sich alle Kundschaften – also auch die der Gegenseite – explizit oder implizit auf die Gültigkeit der Öffnung. Diese Gültigkeit hat ihren Grund im gefundenen Konsens und kann deshalb nicht mit Tatsachenfeststellungen belegt werden. Überspitzt formuliert könnte man sagen: Ob die befragten Zeugen wissen, wo der Schäflibach fließt, oder ob sie es nicht wissen, darauf kommt es letztlich nicht an. Die Zweifel sind jedenfalls nicht verschriftlicht worden. Das Gericht hat entschieden, die Öffnung aus dem formalen Mangel nicht anzuerkennen. Aus einem Konflikt über Weidrechte wird ein Streit über die Geltung eines Textes, der auch über die Frage ausgefochten wird, wo ein Bächlein plätschert. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch die genaue Formulierung des Textes. Der faktische Sachverhalt, wo der Schäflibach fließt, wird in doppelter indirekter Rede wiedergegeben: «Do seit Heini Widerker, das im wol ze wüssen sy, das der obgenant Schefflibach lige zwüschent Diettikon und Schönenwerd. Do seit Cuoni Keller, dz im wol ze wüssen sye, dz der obgenant bach fliese, wie Widerker geseit haut. Do seit Etschiwiser, wie die zwen geseit hattent, dz im dz wol ze wüssen sy, dz der obgenant bach daher flüse. Do seit Honnegger, das er ie und ie gehört habe, dz der bach zwüschent Diettikon und Schönenwerd gangen sy. Do seit Hans Widerker, dz er von sim vatter und muoter gehört hab, dz der bach daher fliese, wie die geseit habent. Do seit Hans Büler von Zuffikon, das er all sin tag gehört hab, dz der bach, der do rinnet zwüschent Diettikon und Schönenwerd, heise der Schefflibach.» Zumindest die letzten drei Zeugen machen diesem Text

nach nur indirekte Aussagen. Sie bezeugen genau besehen nicht, wo der Bach fließt, sondern dass die Lage des Bachs zum überlieferten Wissensschatz gehört. Die Kundschaft zielt auf die Wiederinstandsetzung der Öffnung als Ganzes, und zwar nicht über eine einfache Tatsachenfeststellung, sondern über das Medium der Geltung von Öffnungen (mündlich festgestellter Konsens).

Nach Jack Goody kann das geschriebene Wort infolge seiner Materialität und der Stummheit gegenüber Nachfragen zum Gegenstand neuartiger kritischer Aufmerksamkeit werden.²³ Dem kann man nur zustimmen, und ergänzend in Hinblick auf den hier vorgestellten Fall hinzufügen, dass dies insbesondere für Worte gilt, die radiert worden sind.

Anmerkungen

- 1 Ich danke den Mitwirkenden des «Schriftlichkeitsprojekts»: Roger Sablonier, Simon Teuscher, Peter Brun, Judith Fröhlich und Jeannette Rauschert. Für die kritische Lektüre dieser letzten Fassung des Textes danke ich Katja Hürlimann, Thomas Meier und Lena Rohrbach.
- 2 Die Transkription wurde auch anhand der Edition kontrolliert. Vgl. Friedrich Emil Welti (Hg.), *Die Urkunden des Stadtarchives zu Baden im Aargau*, 2 Bände, Bern 1896 und 1899, Bd. 2, Nr. 943, S. 971. Im Folgenden als *Urkunden Baden 2* zitiert.
- 3 Über die Schäflibach-Kundschaft bin ich im Rahmen meiner Tätigkeit für das von Roger Sablonier und Simon Teuscher geleitete NF-Projekt «Schriftlichkeit, Kommunikationskultur und Herrschaftspraktiken im Spätmittelalter» (1997–2001) gestolpert. Vgl. u. a.: Roger Sablonier, «Verschriftlichung und Herrschaftspraxis: Urbariales Schriftgut im spätmittelalterlichen Gebrauch», in Christel Meier, Volker Honemann, Hagen Keller et al. (Hg.), *Pragmatische Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur (Akten des Internationalen Kolloquiums 26.–29. Mai 1999)* (Münstersche Mittelalter-Schriften 79), München 2002, 91–120; Roger Sablonier, «Schriftlichkeit, Adelsbesitz und adliges Handeln im 13. Jahrhundert», in Otto Gerhard Oexle, Werner Paravicini (Hg.), *Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 133), Göttingen 1997, S. 67–100; Simon Teuscher, «Kompilation und Mündlichkeit. Herrschaftskultur und Gebrauch von Weistümern im Raum Zürich (14.–15. Jahrhundert)» *Historische Zeitschrift* 273 (2001), S. 289–333; Judith Fröhlich, «Rechtstexte im japanischen Mittelalter als Ausdruck verschrifteter Mündlichkeit und gesprochener Schriftlichkeit», in Jutta Hausser (Hg.), *Wakan – Japans interkultureller Dialog mit China zwischen Sehnsucht, Ablehnung und Pragmatismus* (Mitteilungen der Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens, 140), Hamburg 2004, S. 109–126.
- 4 Vgl. Peter Brun, *Schrift und politisches Handeln. Eine «zugeschriebene» Geschichte des Aargaus 1415–1425*, Zürich 2006, bes. S. 31 ff.
- 5 Vgl. z. B. Randolph C. Head, «Shared Lordship, Authority and Administration: The Exercise of Dominion in the Gemeine Herrschaften of the Swiss Confederation 1417–1600», *Central European History* 30 (1997), S. 489–512.
- 6 Vgl. hierzu neuerdings die Arbeit Michael Jucker, *Gesandte, Schreiber, Akten: Politische Kommunikation auf eidgenössischen Tagsatzungen im Spätmittelalter*, Zürich 2004, mit der älteren Literatur.
- 7 Bereits 1489 gelangten beide Parteien an die Tagsatzung. Der Streit wurde jedoch zurückgestellt und erst im Jahr 1490 verhandelt. Die eidgenössischen Boten liessen zunächst beide Parteien ihre Rechts- und Interessenstandpunkte vertreten, hörten sich den Inhalt verschiede-

- ner Schriftstücke (Weistümer und Urkunden) an und entschieden dann, den Fall noch nicht zu entscheiden. Statt dessen verschoben sie die Verhandlung um ein Jahr. In der Zwischenzeit sollte der eidgenössische Landvogt von Baden Kundschaften aufnehmen. Ausserdem sollte nach Schriften gefahndet werden, die sachdienliche Hinweise enthielten. Vgl. *Die Eidgenössische Abschiede aus dem Zeitraume von 1478 bis 1499*, bearbeitet von Anton Philipp Segesser, Zürich 1858 (Der amtlichen Abschiedsammlung Band 3, Abteilung 1), Nr. 351uu, S. 326.
- 8 *Urkunden Baden* 2, Nr. 933, S. 959 f., 960.
- 9 *Urkunden Baden* 2, Nr. 700a, S. 1142–1146, hier 1143, vom 17. 5. 1456, Dättwil. Stadtarchiv Baden, A.01.700a.
- 10 Vgl. Anm. 6.
- 11 Dieses Stadtbuch ist meiner Recherche nach nicht im Original überliefert. Ich danke Andreas Steigmeier für die Hilfe im Stadtarchiv Baden.
- 12 Vgl. Jeanette Rauschert, «Gelöchert und Befleckt: Inszenierung und Gebrauch städtischer Rechtstexte und spätmittelalterliche Öffentlichkeit» in Karl Brunner, Gerhard Jaritz (Hg.), *Text als Realie. Internationaler Kongress in Krems a. d. Donau 3.–6. Oktober 2000* (Veröffentlichungen des Instituts für Realienkunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit 18), Wien 2003, 163–178.
- 13 *Urkunden Baden* 2, Nr. 937, S. 964 f.; Nr. 939, S. 966 f.; Nr. 943, S. 971.
- 14 Zu einem modernem, scharf gefassten Begriff der Rechtsgeltung vgl. Niklas Luhmann, *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt a. M. 1993, 98 ff.; zur Problematik des Begriffs für eine überwiegend orale Rechtskultur vgl. Hanna Vollrath, «Rechtstexte in der oralen Rechtskultur des früheren Mittelalters» in Michael Borgolte (Hg.), *Mittelalterforschung nach der Wende* (Historische Zeitschrift, Beihefte 20), München 1995, 319–348.
- 15 *Urkunden Baden* 2, Nr. 939, S. 966 f.
- 16 *Urkunden Baden* 2, Nr. 946, S. 974 f., 975: «so haben wir únns zú recht erkentt und gesprochen, das die bemelten von Baden uff vorausgangen urteil sovil usbrácht haben, das der schafflibach gelegen sige ob Dietikon, und namlich zwüschent Dietikon und Schönenwerd». Die Urkunde ist auf den 10. 7. 1492 ausgestellt. Nach den Eidgenössischen Abschieden (wie Anm. 6), Nr. 437, S. 413, fand auch in Konstanz eine Tagsatzung statt.
- 17 Offensichtlich beschwerten sich die aus dem Amt darüber, dass sie bei der Aufnahme der Kundschaften nicht anwesend sein konnten, da die Badener sie nicht informierte, vgl. *Urkunden Baden* 2, Nr. 946, S. 974 f., 975: «und doch, ob dewedrer teil kundschaft verhören und innemen welle, das er sólichs dem andern teil ouch daby sin zú mógen zúvor verkúnde».
- 18 *Urkunden Baden* 2, Nr. 963, S. 996 f.; 964, S. 997 f.; Nr. 967, S. 1000 f.
- 19 *Urkunden Baden* 2, Nr. 972, S. 1005 f.
- 20 Vgl. instruktive Beispiele bei Katja Hürlimann, «Erinnern und aushandeln. Grenzsicherung in den Dörfern im Zürcher Untertanengebiet um 1500», in Thomas Meier, Roger Sablonier (Hg.), *Wirtschaft und Herrschaft. Beiträge zur ländlichen Gesellschaft in der östlichen Schweiz (1200–1800)*, Zürich 1999, 163–186.
- 21 Luhmann (wie Anm. 13), 364: «Die Schriftform des Textes garantiert nicht unbedingt Grenzen der Kühnheit des Interpretierens, wohl aber die Einheit *des sozialen Zusammenhangs einer kommunikativen Episode*.»
- 22 Niklas Luhmann, *Legitimation durch Verfahren*, Frankfurt a. M. 1969, 104.
- 23 Jack Goody, *Die Logik der Schrift und die Organisation von Gesellschaft* (1986), Frankfurt a. M. 1990, 213.